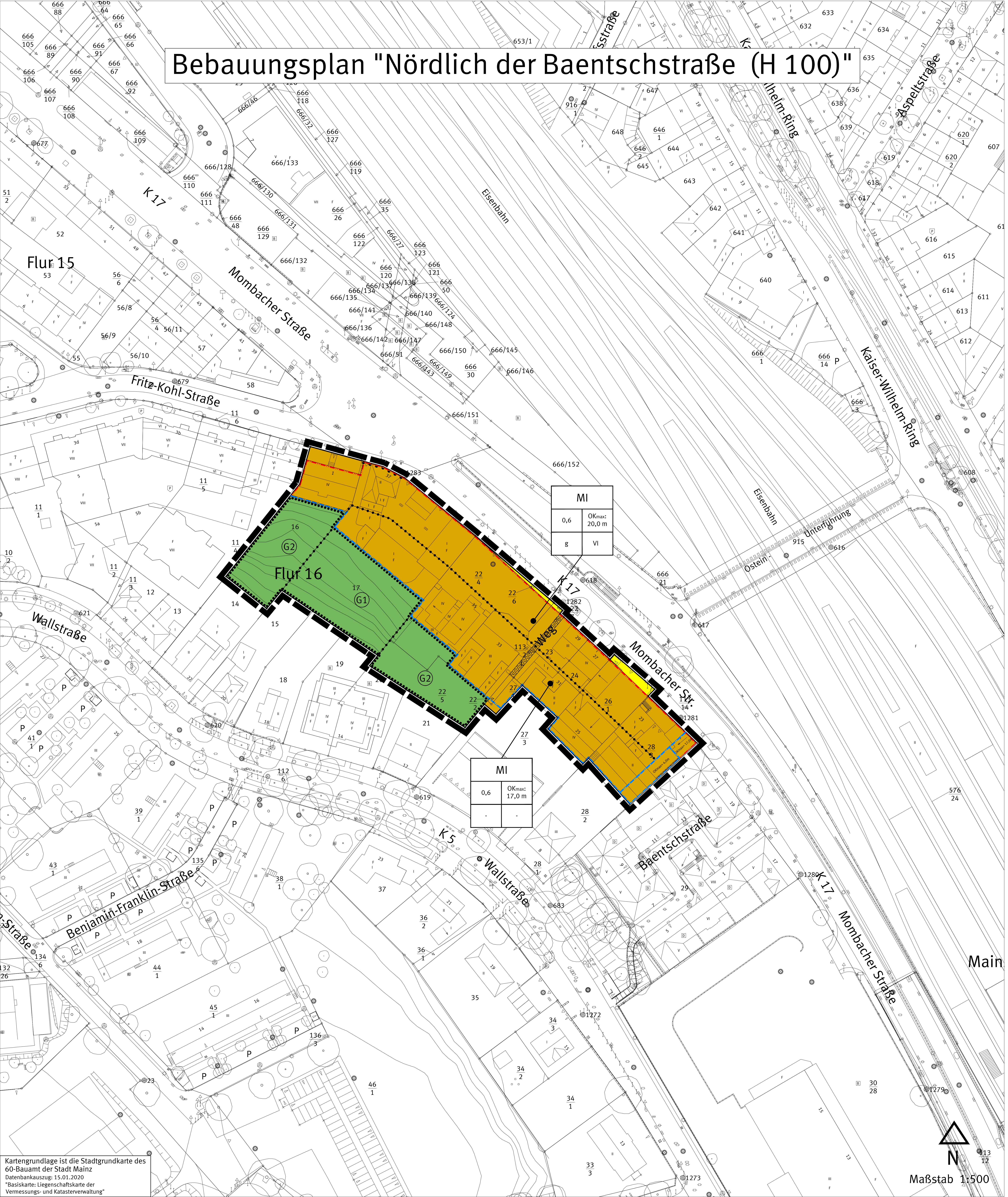




Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen
Flächemaß der Nutzungsabschlüsse

MI	Art der baulichen Nutzung
MI	Art der baulichen Nutzung
MI	Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10 bis 15 BauVO)

Mischgebiet (MI)
• Wohngebäude,
• Geschäfte und Bürogelände,
• Einzelhandelsbetriebe,
• Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
• sonstige Gewerbebetriebe,
• Anlagen für Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10 BauVO)

Grundflächenzahl (GRZ)
0,6

Grundflächenzahl (GRZ)
0,6

Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, § 10 BauVO)

OKmax
Maximale Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen in Meter über Bezugspunkt

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 10 BauVO)

Baugrenze
Baulinie
geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Strassenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Private Grünfläche

Zweckbestimmung:
G1 Naturnaher Garten mit flächigen Gehölzbestand
G2 Naturnaher Garten

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Fläche mit Leitungsrecht

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Sonstige Darstellung

Bemassung

Katastergrundlage 1 : 1000

Textliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan
"Nördlich der Baentschstraße (H 100)"

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Das im Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiet (MI) dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Im Mischgebiet sind zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfte und Bürogelände,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die gemäß § 6 BauVO zulässigen Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungstätten sind nicht Bestandteil des Mischgebietes und somit unzulässig (§ 9 Abs. 5 BauVO).

1.2 Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben
(§ 1 Abs. 9.1 bis 9.4 BauVO)

Im festgesetzten Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauVO sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentralen Sortimenten unzulässig:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Getränke außer in großen Gebäuden
- Drogeriewaren und Kosmetikartikel
- Sanitätswaren, Pharmazie
- Bücher und Zeitschriften
- Papier und Schreibwaren, Büroartikel (außer Büromöbel und Büromaschinen)
- Haushaltswaren, Glas, Geschir, Porzellan
- Bekleidung Lederwaren, Schuhe
- Baby- und Kinderartikel
- Informations- und Kommunikationselektronik (Computer, Telefone, Peripheriegeräte, Software und Zubehör)
- TV, HiFi- und Unterhaltungselektronik
- Ton- und Bildträger
- Foto, Video, Optik
- Elektroartikel (außer Bau- und Installationsmaterial)
- Elektrogeräte (außer Elektrowerkzeuge)
- Nähmaschinen
- Uhren und Schmuck
- Instrumente und Musikalien
- Campingartikel (außer Großteile)
- Spielwaren, Sportartikel, Sportbekleidung, Sportschuhe, Badebekleidung und -artikel außer:
 - Sportgeräte generell,
 - Geräte, Funktionsartikel und Funktionsbekleidung, die ausschließlich zur Ausübung einer der folgenden spezifischen Sportarten dienen:
 - Motorradfahren
 - Reiten
 - Fechten
 - Segeln, Surfen, Rudern, Paddeln
 - Tauchen
 - Motor- und Segelflug (nicht Modellflug)
 - Drachenfiegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen, Ballonfahren

Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind zu mindestens 40% zu begrünen. Auf mindestens 20% dieser zu begrünenden Flächen sind heimische, standortgerechte Gehölze (Bäume und Sträucher) anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Je angefangene 100 qm der zu begrünenden Fläche ist mindestens ein 1 groß- oder mittelkroniger Laubbau (Stammumfang 10/20 cm, gemessen in einem Meter Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist vorrangig heimische und standortgerechte Vegetation gemäß der Pflanzenvorschlagsliste zu verwenden.

1.3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.3.1 Höhenbezugspunkt

Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen ist die Hinterkante der angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen an der Hinterkante der Gehweg in der Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken gilt die das Grundstück erschließende Verkehrsfläche.

Bei Gruppierung von baulichen und sonstigen Anlagen ist diese Regelung für jede einzelne bauliche oder sonstige Anlage gesondert anzuwenden.

1.3.2 Überschreitung der zulässigen Oberkanten

Durch Treppenaufgänge, technische Anlagen und Dachaufbauten (z.B. Fahrtuhlanlagen, Solaranlagen, Klimageräte) können die festgesetzten maximal zulässigen Oberkanten der baulichen und sonstigen Anlagen ausnahmsweise und soweit funktional erforderlich um maximal 5,00 m überschritten werden.

1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.4.1 geschlossene Bauweise

In der durch Planenrtrag festgesetzten geschlossenen Bauweise "g" sind die Gebäude innerhalb der Baufenster in geschlossener Bauweise ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.

1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Nr. 22 BauGB)

1.5.1 Stellplätze

Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBauO darstellen, sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der durch Planenrtrag festgesetzten privaten Grünfläche "G 1" mit der Zweckbestimmung "Naturnaher Garten mit flächigen Gehölzbestand" und den privaten Grünflächen "G 2" mit der Zweckbestimmung "Naturnaher Garten" sind bauliche und sonstige Anlagen sowie Abgrenzungen jeglicher Art unzulässig. Der naturnaher Charakter der Grünflächen ist dauerhaft zu erhalten.

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.7.1 Versiegelung

Der Anteil befestigter Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen ist daher die Minimierung des Versiegelungsgrades anzustreben. Nicht überdeckte Zuwege, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten - soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen - ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen wie z. B. Rasengraspflaster oder offenporigen Wabenegengpflaster und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

1.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das durch Planenrtrag festgesetzte Leitungsrecht "L" innerhalb des festgesetzten Mischgebietes ergibt zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zur Verlegung und Wartung von Leitungen.

2. Baunutzungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen
(§ 88 BauG, § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachaufbauten

Dachaufbauten in Form von technischen Anlagen (z.B. Fahrtuhlanlagen, Solaranlagen, Klimageräte) sowie Treppenaufgänge dürfen max. 25% der Dachfläche in Anspruch nehmen und sind in Gruppen zusammenzufassen, vollständig einzuhängen und in einen Mindestabstand von 3,00 m von den Außenwänden der freistehenden Gebäude zu errichten.

Die Errichtung von Anlagen für Solartermie und Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

2.2 Mülltonnenstandplätze

Mülltonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht und der Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen oder durch rankende Pflanzen einzugrünen.

2.3 Werbeanlagen

Werbeplakate und Werbetexte sind unzulässig.

2.3.1

Im festgesetzten Mischgebiet (MI) sind Werbeanlagen an baulichen und sonstigen Anlagen - sowohl als Schnittpunkt "Wand-Dach" (Überdachung) und Werbeanlagen an Fassaden der baulichen und sonstigen Anlagen, die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten, unzulässig.

2.3.2

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen maximal 10% der Wandfläche pro Gebäudeseite überdecken. Die maximal zulässige Größe gilt auch für Werbeanlagen in Einzelbuchstaben. Hier bemisst sich die Größe der Werbeanlage nach der Fläche des fiktiven Rechtecks, welches die Werbeanlage umschließt.

2.3.3

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen maximal 10% der Wandfläche pro Gebäudesite überdecken. Die maximal zulässige Größe gilt auch für Werbeanlagen in Einzelbuchstaben. Hier bemisst sich die Größe der Werbeanlage nach der Fläche des fiktiven Rechtecks, welches die Werbeanlage umschließt.

2.3.4

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3. Hinweise

3.1 Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Aufgrund § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ertual versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3,00 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unvermischtes Niederschlagswasser breitflächig, oder über flach angelegte Versickerungsmäulen auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der bestehenden Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Schließkammern bzw. Regenkanäle bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

3.2 Besondere Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Auf das Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen wird verwiesen. Die im Gutachten formulierten artenschutzfachlichen Vorbehalts-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten.

3.2.1

Erhaltungsfäche

Auf der durch Planenrtrag festgesetzten Erhaltungsfäche sind die vorhandenen Gebäude dauerhaft gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und zu unterhalten. Bäume und Sträucher auf privaten Grundstücksflächen sind zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen zu bewahren.

Vor Beginn aller Artens-, Sanierungs- oder Baumaßnahmen sind im Vorfeld vorhandene Bäume, Gebäude und das Baufeld auf das Vorkommen o. g. Arten vorzuleiten zu untersuchen. Die Bestimmungen des § 24 (3) Landesnaturschutzgesetzes sind zu beachten. In diesem Bebauungsplan können insbesondere brütende Vögel und Fledermäuse betroffen sein.

Der Verlust von Sträuchern ist durch standortgerechte heimische Nachpflanzungen gemäß der Pflanzenempfehlungsliste zu ersetzen.

3.2.2 Dachbegrenzung

Flachdächer und Flach geneigte Dächer bis 10° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 qm zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei Nutzung, bzw. der Installation von Anlagen für Solartermie und Photovoltaikanlagen müssen diese mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus. Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachteil- und Aufbauten sind von der Begrünungspflicht ausgeschlossen.

3.2.3 Fassadenbegrünung

Tür- und fensterlose Wand- oder Fassadenflächen bzw. zusammenhängende Teilflächen mit einer Größe von mindestens 20 qm, sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Pflanzungen sind gemäß der guten fachlichen Praxis auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Zusammenhängende Teilflächen sind Wand- und Fassadenflächen, die eine rechteckige Fläche bilden, deren schmale Seite mindestens 3,00 m aufweist und die über einen vorhandenen oder herstellbaren Bödenanschluss verfügen.

3.2.4 Tiefgaragenbegrünung

Decken von Tiefgaragen, die nicht mit Gebäuden, Stellplätzen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen überbaut werden, sind vollständig mit einer Erdaufschüttung zu versehen und als Vegetationsflächen anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Für die Erdaufschüttungen über Drainschnitt sind folgende Mindeststärken festgesetzt:

Raumhöhe Bepflanzung:	60 cm	100 cm
hochwachsende Sträucher und klein- und mittelkronige Bäume	60 cm	100 cm
großkronige Bäume:	100 cm	150 cm

3.2.5 Stellplätze

Stellplatzanlagen mit mindestens 4 ebenerdigen Stellplätzen sind je angefangene 4 PKW-Stellplätze mit mindestens einem groß- oder mittelkronigen Laubbau (Stammumfang 10/20 gemessen in 1m Höhe) zu überstellen. Die im Bereich der Stellplätze erhaltenen Bäume können dabei angerechnet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 qm Größe und mind. 12 cm durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren bzw. sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen. Es wird die Verwendung von Arten gemäß der Pflanzenvorschlagsliste empfohlen.

3.2.6 Einfriedungen

Einfriedungen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

3.2.7 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind zu mindestens 40% zu begrünen. Auf mindestens 20% dieser zu begrünenden Flächen sind heimische, standortgerechte Gehölze (Bäume und Sträucher) anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Je angefangene 100 qm der zu begrünenden Fläche ist mindestens ein 1 groß- oder mittelkroniger Laubbau (Stammumfang 10/20 cm, gemessen in einem Meter Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist vorrangig heimische und standortgerechte Vegetation gemäß der Pflanzenvorschlagsliste zu verwenden.

3.2.8 Vorkerungen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umweltwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.2.9 Beleuchtung außerhalb von Gebäuden

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sind im Freien ausschließlich geschlossene, warmweiß gefärbte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 3000 K, Abstrahlwinkel von max. 70° zur Vertikalen) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht zu verwenden.

Hinweis: Als Entomofauna wird die Gesamtheit aller Insektenarten einer Region bezeichnet.

3.2.10 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen
(§ 88 BauG, § 9 Abs. 4 BauGB)

3.2.11 Dachaufbauten

Dachaufbauten in Form von technischen Anlagen (z.B. Fahrtuhlanlagen, Solaranlagen, Klimageräte) sowie Treppenaufgänge dürfen max. 25% der Dachfläche in Anspruch nehmen und sind in Gruppen zusammenzufassen, vollständig einzuhängen und in einen Mindestabstand von 3,00 m von den Außenwänden der freistehenden Gebäude zu errichten.

Die Errichtung von Anlagen für Solartermie und Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

3.2.2 Mülltonnenstandplätze

Mülltonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht und der Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen oder durch rankende Pflanzen einzugrünen.

3.2.3 Werbeanlagen

Werbeplakate und Werbetexte sind unzulässig.

3.2.3.1

Im festgesetzten Mischgebiet (MI) sind Werbeanlagen an baulichen und sonstigen Anlagen - sowohl als Schnittpunkt "Wand-Dach" (Überdachung) und Werbeanlagen an Fassaden der baulichen und sonstigen Anlagen, die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten, unzulässig.

3.2.3.2

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen maximal 10% der Wandfläche pro Gebäudesite überdecken. Die maximal zulässige Größe gilt auch für Werbeanlagen in Einzelbuchstaben. Hier bemisst sich die Größe der Werbeanlage nach der Fläche des fiktiven Rechtecks, welches die Werbeanlage umschließt.

3.2.3.3

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen maximal 10% der Wandfläche pro Gebäudesite überdecken. Die maximal zulässige Größe gilt auch für Werbeanlagen in Einzelbuchstaben. Hier bemisst sich die Größe der Werbeanlage nach der Fläche des fiktiven Rechtecks, welches die Werbeanlage umschließt.

3.2.3.4

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.4

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.5

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.6

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.7

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.8

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.9

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.10

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.11

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.12

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.13

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.14

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.15

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.16

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.17

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.18

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.19

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.20

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.21

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.22

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.23

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.24

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.25

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.26

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.27

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.28

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.29

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.30

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.31

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.32

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.33

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.34

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.35

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.36

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.37

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.38

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.39

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.40

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.41

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.42

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.43

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.44

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.45

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.46

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.47

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.48

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.49

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.50

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.51

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.52

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.53

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.54

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.55

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.56

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.57

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.58

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.59

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.60

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.61

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.62

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.63

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.64

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.65

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.66

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.67

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.68

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.69

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.70

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.71

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.72

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.73

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.74

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.75

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.76

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.77

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.78

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.79

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.80

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.81

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.82

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.83

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.84

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.85

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.86

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.87

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.88

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.89

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.90

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.91

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.92

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.93

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.94

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.95

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.96

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.97

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.98

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.99

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.100

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.101

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.102

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.103

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.104

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.105

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.106

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.107

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.108

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.109

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.110

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.111

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.112

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.113

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.114

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.115

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.116

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.117

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.118

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.119

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.120

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.121

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.122

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.123

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.2.124

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem- oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skyboarder oder vergleichbare Anlagen sind un